

# LKP Corona-Spezial

Nr.7 vom 04.04.2020: Aktuelles in Stichworten

## Steuerfreie „Corona“-Sonderzahlung

Am 03.04.2020 hat das Bundesfinanzministerium die Presseankündigungen von Finanzminister Scholz, dass Sonderzahlungen an Arbeitnehmer für deren besonderen Einsatz in der Krise steuerfrei bleiben sollen, in den Lohnsteuerrichtlinien umgesetzt.

Demnach sind **Sonderzahlungen** an Arbeitnehmer

- zwischen dem 01.03. und dem 31.12.2020
- bis zu einem Betrag von 1.500,00 €
- als Geldzahlung oder als Sachleistung
- steuer- und sozialversicherungsfrei,
- sofern diese **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden.

## Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld

Zur Abmilderung der Folgen von Kurzarbeit können Arbeitgeber bereits bisher ihren Arbeitnehmern eine Zuzahlung zum Kurzarbeitsgeld (KUG) gewähren. Eine derartige Zuzahlung ist grundsätzlich **steuerpflichtig**. Sie bleibt jedoch sozialversicherungsfrei, sofern der Gesamtbetrag aus Zuzahlung und KUG **80 %** des ursprünglichen Nettoentgelts **nicht übersteigt**. Wird diese Grenze überschritten, so wird die Zuzahlung auch vollumfänglich **sozialversicherungspflichtig**!

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass **auch** eine **„Corona“-Sonderzahlung** zum Zwecke einer Zuzahlung zum Kurzarbeitsgeld eingesetzt werden kann. Damit bliebe diese Zuzahlung **bis zur Höhe von 1.500,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei**.

## Umsetzung in der Lohnbuchhaltung

Mit Hochdruck wird bei der DATEV bereits an entsprechenden Updates der LOHN-Software gearbeitet. Auch für unser LOHN-Team ist in diesen Zeiten die Belastung außergewöhnlich hoch. Aufgrund der kurzfristigen Änderungen müssen teilweise auch vorläufige LOHN-Abrechnungen mit nachträglichen Korrekturen erstellt werden. Wir danken für Ihr Verständnis.

## Minijob neben Kurzarbeit

Führt ein Minijob neben der Kurzarbeit dazu, dass das **Kurzarbeitsgeld gekürzt wird?** Dem ist nicht so, wenn der Minijob **schon vor der Kurzarbeit** bestanden hat. Dieser kann **folgenlos fortgeführt** werden.

Wird in Folge der Kurzarbeit allerdings ein Minijob **neu aufgenommen**, so ist dieser Verdienst auf das **KUG anzurechnen**. Eine **Ausnahme** gilt jedoch in Zeiten der Krise für einen neu aufgenommenen **Minijob in einem systemrelevanten Bereich** (z.B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft etc.). Dieser Verdienst wird **nicht** auf das KUG angerechnet, sofern die **Summe** aus dem noch **bezahlten Verdienst** aus der Hauptbeschäftigung, dem **KUG** und dem Verdienst aus dem **Minijob**, das **normale Bruttoeinkommen nicht** übersteigen.

## Steuerstundungen und -anpassungen

Mandanten, für die Stundungs- oder Anpassungsanträge gestellt werden sollen, bitten wir den Anfang der Woche versandten **Fragebogen** zurückzusenden.

## Neuregelungen zum 01.04.2020

Am 25.03. bzw. 27.03. haben Bundestag und Bundesrat das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie** beschlossen, das u.a. vorsieht:

- **Verbraucher und Kleinstunternehmer, die aufgrund der Pandemie ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen können, können bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete) einen befristeten Zahlungsaufschub bis zum 30.06. verlangen;**
- **Vermieter dürfen bis zum 30.06. Mietverhältnisse nicht kündigen, nur weil Mieter aufgrund der Pandemie ihre Miete nicht bezahlen können;**
- **Verbraucher haben bei Darlehensverträgen Anspruch auf Stundung von Zins- und Tilgungszahlungen bis zum 30.06., wenn Sie aufgrund der Pandemie zur Zahlung nicht in der Lage sind.**
- **im Insolvenzrecht entfällt befristet bis zum 30.09. die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, deren Insolvenzreife auf die Pandemie zurückzuführen ist.**